



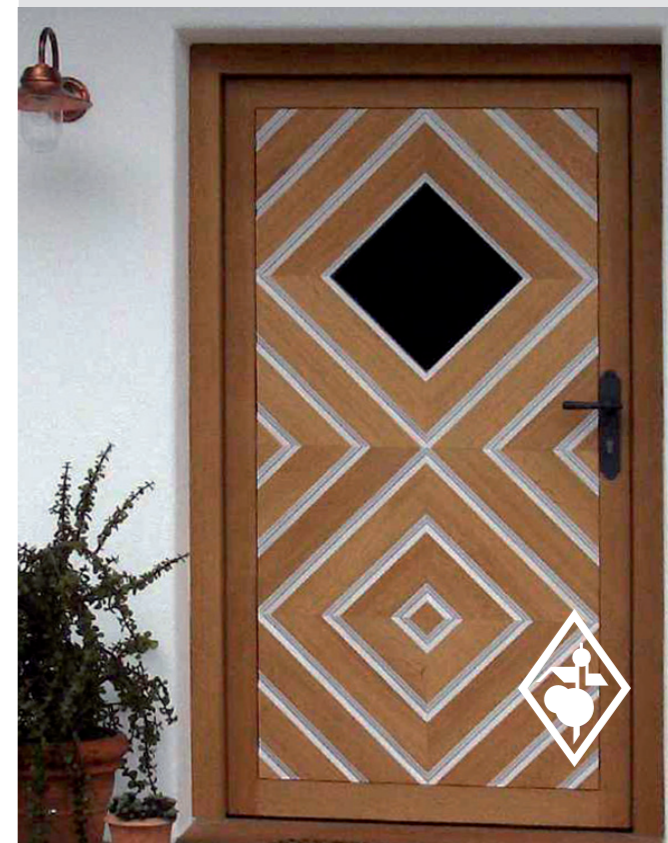
Ländliche Entwicklung in Bayern

1. Antragstellung
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Anträge erhalten Sie beim örtlichen Ansprechpartner, dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft sowie der Gemeindeverwaltung und im Internet. ◆ Den Antrag sollten Sie möglichst frühzeitig stellen, am besten vor Erarbeitung eines eventuell noch notwendigen Bauantrags, damit gegebenenfalls Gestaltungsauflagen planerisch berücksichtigt werden können. <p>Folgende Unterlagen sollten Sie beifügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Kostenvoranschläge, -schätzungen, Preisanfragen, etc. ◆ Vorentwürfe der Planung und gegebenenfalls Skizzen zum Bauvorhaben sowie Bestandsfotos ◆ Angaben über andere beantragte Fördermittel
2. Örtliche Prüfung des Förderantrages/Bauberatung
<ul style="list-style-type: none"> ◆ führt ein Mitarbeiter des ALE durch, in der Regel vor Ort. ◆ Bei umfangreichen, gestalterisch aufwändigen Maßnahmen schaltet das ALE den Dorfplaner (Architekt) zur Bauberatung ein. Für Sie entstehen dadurch keine Kosten.
3. Schriftliche Zustimmung zum Maßnahmenbeginn
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung auf keinen Fall mit einer Maßnahme beginnen. Dabei zählt bereits ein abgeschlossener Kaufvertrag oder ein erteilter Auftrag als Beginn. ◆ Begonnene Maßnahmen können nicht mehr gefördert werden.
4. Ausführung der Maßnahme
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Eine Förderung erfolgt nur, wenn Sie bei der Ausführung die Auflagen einhalten und Hinweise beachten. ◆ Die Maßnahme sollten Sie in der Regel innerhalb von 3 Jahren nach der Zustimmung zum Maßnahmenbeginn fertig stellen. ◆ Kostensteigerungen über den genehmigten Betrag hinaus sind sofort nach Erkennen vom Antragsteller schriftlich dem ALE anzuzeigen. Ansonsten sind Kostensteigerungen nicht förderfähig.
5. Vorlage des Verwendungsnachweises
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Nach Abschluss der Baumaßnahme müssen Sie Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen einreichen: bei Banküberweisung und „Home-Banking“ die Kontoauszüge, bei Barzahlungen die Kassenbons oder Quittungen (mit Firmenstempel und Unterschrift) ◆ Pauschalrechnungen sind nicht prüfbar und werden deshalb bei der Berechnung des Förderbetrages nicht berücksichtigt. ◆ Trennen Sie bitte Belege nach Maßnahmen bzw. Gewerken, sortieren und nummerieren Sie diese nach Datum. ◆ Teilen Sie dem ALE von anderen öffentlichen Stellen gewährte Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen, zinsverbilligte Darlehen, KfW-Kredite usw.) mit. Die entsprechenden Bescheide legen Sie gegebenenfalls in Kopie vor.
6. Prüfung der Maßnahme und Auszahlung von Fördergeldern
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Nach Abschluss der Baumaßnahme prüft das ALE in einem Ortstermin die Gestaltung und die Belege. ◆ Nach der Bereitstellung von Fördergeldern wird der Bewilligungsbescheid erlassen. Anschließend erhalten Sie Ihren Zuschuss.

Wo ist der Antrag zu stellen?	
Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern Dr.-Schlögl-Platz 1 94405 Landau a.d.Isar Tel. 09951 940 – 0	Weitere Informationen erhalten Sie bei ... Franz-Xaver Eder – 139 FranzX.Eder@ale-nb.bayern.de Maria Rieger – 118 Maria.Rieger@ale-nb.bayern.de Diana Gallrapp – 140 Diana.Gallrapp@ale-nb.bayern.de ... im Internet: www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern

Privatförderung
in der Dorferneuerung

Hinweise



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

„Niemand baut für sich allein!“ Jeder, der baut, gestaltet seine Umgebung mit. Dies gilt auch in unseren Dörfern, die sich weiter verändern werden. Gründe dafür sind: Siedlungsdruck, Wachstum, Abwanderung, demographischer Wandel, technischer Fortschritt und anhaltender Strukturwandel in der Landwirtschaft.

Daraus resultierende Nutzungsansprüche der Bewohner verändern die Baukultur leider nicht immer im positiven Sinne. Häufig stehen unpassende städtische Vorbilder bei Baumaßnahmen in unseren Dörfern Pate. Allzu oft werden uniforme Baustoffe ohne regionalen Bezug verwendet. Unseren Dörfern droht dadurch im wahrsten Sinne des Wortes ein „Gesichts“-Verlust und damit ein Verlust an kultureller Identität und Eigenart.

Im Rahmen der Dorferneuerung unterstützen die Ämter für Ländliche Entwicklung deshalb die Rückbesinnung auf kulturelle Werte gemeinsam mit den Dorfbewohnern durch Beratung und finanzielle Förderung.



Grundsätzliche Förderungsvoraussetzungen

- ◆ Das Dorferneuerungsverfahren ist eingeleitet.
- ◆ Die Maßnahme liegt im Dorferneuerungsgebiet und entspricht den Zielen der Dorferneuerung; eine Förderung in Neubaugebieten und Ortsrandsiedlungen scheidet aus.
- ◆ Vor Baubeginn wird ein Förderantrag gestellt und eine schriftliche Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn liegt vor.
- ◆ Vorhaben mit einer Fördersumme von unter 1.000,- € (Bagatellgrenze) sowie MwSt., Skonti, Rabatte, behördliche Gebühren und Eigenleistungen werden nicht gefördert.



Was wird gefördert?	Wie wird gefördert?
Ländlich-dörfliche Bausubstanz	
Dorfgerichte Baumaßnahmen an bestehenden Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden mit energetischer Sanierung	◆ Regelfördersatz: bei Wohngebäuden 30% bei Wirtschafts-/Nebengebäuden 25%
In Ausnahmefällen dorfgerichte Ersatz- und Neubauten	◆ maximal bis zu 30%
Gebäudeabbrüche inklusive Entsorgung	◆ höchstens jedoch 50.000,- € Förderung je Anwesen
Umnutzung und Revitalisierung von Gebäuden für Wohnzwecke	◆ für energiesparende Maßnahmen unter besonderen Voraussetzungen Erhöhung Höchstbetrag max. 10.000,- € je Anwesen
Ortsbildprägende Gebäude	
Dorfgerichte Baumaßnahmen	◆ Regelfördersatz: bei Denkmälern 30-50% bei Kapellen 50%, max. 20 T€ bei ortsplannerisch wertvollen Gebäuden 30% ◆ maximal bis zu 60% ◆ höchstens jedoch 80.000,- € Förderung je Anwesen
Vorbereiche und Hofräume	
Dorfgerichte Gestaltung von Vorbereichen und Hofräumen unter Berücksichtigung einer ausreichenden Begrünung	◆ Regelfördersatz: bei Pflasterflächen 20% bei offenporigen Belägen 30% bei Zäunen 30% ◆ maximal bis zu 30% ◆ höchstens jedoch 15.000,- € Förderung je Anwesen